

EINGANG

06. Juli 2022

Gemeinde Menzingen

## Gesamterneuerungswahlen Gemeinderat vom 2. Oktober 2022 (Amtsperiode 2023–2026)

Partei oder Gruppierung: FDP

Wahlvorschlag für den Gemeinderat (5 Mitglieder) / Majorz

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei Menzingen bis spätestens am Montag, 25. Juli 2022, 17.00 Uhr (§ 59 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG, BGS 131.1)

### Kandidierende Personen

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	Wohnort	Bisher Ja	Unterschrift Nein (eigenhändig)
1	Ehrbar	Christian	1965	Kaufmann	Weid 5	6313 Menzingen	Nein	<i>Olaf Ehrbar</i>
2								
3								
4								
5								

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, fällt der Wahlvorschlag dahin (§ 32a Abs. 3 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1). Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, kann nicht widerrufen werden (§ 43 WAV; BGS 131.2).

06. Juli 2022



*Handwritten signature over the stamp*

## Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)
01*	SCHTID	Ulrich	1956	NEUDORFSTR. 6	MENZINGEN	
02	Geiner	Philipp	1981	Cholain 22	MENZINGEN	
03	Edtmüller Werner		1940	Neudorfstr. 32	MENZINGEN	
04	Göhring Birgitt	Birgit	1963	Kreuzrain	MENZINGEN	
05	Gedmeir	Willi	1942	Mendelstr. 32	MENZINGEN	
06	Beutz	Theo	1949	Eustrasse 3	6313 Hauningen	
07	Berweger	Rolf	1959	Sennenberg 31	6313 Menzingen	
08	Dittmann	Reinhard	1957	Menzing 7	6313 Ettbach	
09	Steiner	Reinhard	1983	Cholain 22	6314 Neudorf	
10	Gottschlowski	Floria	1981	Haldenstr. 15	6313 Menzingen	
	Osswald	Jens	1978	Wald 1	6313 Menzingen	
	Betschert	Heidi	1973	Hohenkreuzstr. 12	6313 Ettbach	
	Magnusson	Thomas	1973	Krautrain 2	6313 Ettbach	

\* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

## § 33 WAG

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.<sup>2</sup> Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.<sup>3</sup> Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch\* nach dem Wahlamtschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

\*\* 27. Juli 2022

06. Juli 2022

